

Verkehrs- und
Verschönerungsverein
4332 Stein

Reglement über die Benützung der Dorfeingangstafeln

Inhalt:

1. Einleitung
2. Zweck
3. Benützungsreglement
4. Technisches
5. Gebühren
6. Verwaltung der Tafeln
7. Blumenschmuck
8. Anträge / Bewilligung
9. Allgemeines
10. Haftung
11. Genehmigung

1. Einleitung

Zur Verschönerung des Dorfes hat der Verkehrs- und Verschönerungsverein Stein (nachfolgend VVS genannt) Dorfeingangstafeln (Begrüssungstafeln) erstellt.

Die Dorfeingangstafeln wurden zum Termin der Steinermäss vom 11. - 13. April 1997 erstellt und zur Benützung freigegeben.

2. Zweck

- ✧ Offizielle Begrüssung und Verabschiedung der Besucher unseres Dorfes
- ✧ Bekanntmachung resp. Einladung zu öffentlichen Anlässen
 - der Gemeinde
 - der Dorfvereine

3. Benützungsreglement

3.1 Benutzer

Nachfolgende Institutionen und Vereine können die Dorfeingangstafeln benützen

- ✧ **Gemeinde:** für Dorffeste, Brückenfeste, Jubiläen, Abstimmungen
- ✧ **Vereine:** für Jubiläen, sportliche, kulturelle Anlässe
- ✧ **Anmerkung:** lose Verbindungen, Bruder- oder Schwesterschaften, die der eigenen Geselligkeit dienen sowie politische Vereine / Organisationen haben keinerlei Benützungsrechte

3.2 Benützungszeit / Dauer

- ✧ Beginn der Belegung
 - maximal **15 Tage** vor dem ersten Anlassdatum
- ✧ Ende der Belegung
 - Am Tag nach dem Fest muss die Vereinstafel entfernt werden**

3.3 Art der Werbung

Die Art der Werbung darf weder gegen Treu und Glauben noch gegen Anstand, Moral und Sittlichkeit verstossen. Bei Widerhandlung wird die Vereinstafel durch den VVS sofort entfernt. Der verantwortliche Verein / Veranstalter wird automatisch für die weitere Benützung der Dorfeingangstafeln gesperrt. Es erfolgt keine Rückerstattung der Benützungsgebühr resp. des Vereinsbeitrages.

4. Technisches

✧ Sicherung der Tafeln

Die Tafeln sind mit einem Vorhängeschloss gesichert. Die Schlüssel sind beim Präsidenten und beim Materialverwalter des VVS hinterlegt.

✧ Masse der Beschriftungsfläche

Länge: **170 cm** Höhe: **85 cm**

✧ Masse der Tafeln

Länge: **190 cm** Höhe: **100 cm** Dicke: **3 - 6 mm**

✧ Material

- **Aluminium, einseitig weiss lackiert** (oder)
- **Hartpavatex einseitig weiss beschichtet**

✧ Beschriftung

Die Beschriftung der Tafeln ist Sache des Benützers

5. Gebühren

✧ Vereine

- Vereine welche beim VVS Mitglied sind (Firmenbeitrag), sind gebührenfrei
- Nichtmitglieder Fr. 30.--

✧ Gemeinde

- keine Gebühren

6. Verwaltung der Vereinstafeln

Die vereinseigenen Tafeln können in die Obhut des VVS gegeben werden. Diese werden im Werkhof fachgerecht gelagert.

Leere Tafeln können beim VVS, gegen Bezahlung, bezogen werden.

Selbst beschaffte Tafeln müssen den Mass- und Materialvorschriften dieses Reglementes entsprechen.

7. Blumenschmuck

Der VVS ist besorgt die Dorfeingangstafeln mit Blumen zu schmücken. Der Blumenschmuck richtet sich nach den Jahreszeiten. Die Kosten gehen zu Lasten des VVS.

Sonderwünsche der Benutzer werden, gegen Bezahlung der Materialkosten, durch den VVS ausgeführt.

8. Antrag / Bewilligung

Die Anträge, zur Benützung der Dorfeingangstafeln, müssen mindestens 4 Wochen vor dem Anlass beim Präsidenten oder Materialverwalter des VVS eingereicht werden.

Bei Anträgen, für die gleichzeitige oder terminlich überschneidende Benützung, entscheidet das Eingangsdatum des Antrages.

Der VVS entscheidet endgültig über die Benützung.

9. Allgemeines

✧ Die Pflege- und Reparaturarbeiten an den Dorfeingangstafeln obliegen dem VVS. Die daraus entstehenden Kosten werden vom VVS oder nach Rücksprache mit dem Gemeinderat, von der Gemeinde getragen.

✧ Die Pflege der Vereinstafeln ist Sache der Eigentümer.

10. Haftung

- ✧ Der VVS **übernimmt keine Haftung** für irgendwelche Beschädigungen und / oder Verunstaltungen der Vereinstafeln durch Dritte. Die Haftbarmachung resp. der Rechtsweg, gegen den VVS ist ausgeschlossen.
- ✧ Schäden, die durch die Benützer an den Dorfeingangstafeln verursacht werden, werden dem entsprechenden Verein belastet. Bei Unstimmigkeiten erlischt das Recht auf Benutzung.
- ✧ Vorliegendes Reglement ist für alle Benützer verbindlich.

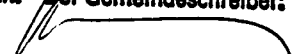
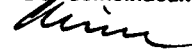
11. Genehmigung

Vorliegendes Reglement wurde

✧ durch den Gemeinderat am 4.8.97 genehmigt.

✧ durch die Generalversammlung des VVS vom beschlossen und in Kraft gesetzt.

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

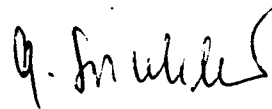


Der Präsident



F. Häslar

Der Aktuar



G. Spuhler